



**WEITERE FESTSETZUNGEN FÜR DEN ERWEITERUNGSBEREICH DES BEB.-PLANES OBERES ECK-WASENBERG**  
 Die Erweiterung betrifft nur die Grundstücke Fl.Nr. 4396/36, 4396/37 u. 4396/40, am westlichen Ortsrand des Baugebietes.  
 Zulässig sind für diesen Erweiterungsbereich nur Nebengebäude in eingeschossiger Bauweise als Höchstgrenze ohne Aufenthaltsräume-u. ohne Feuerschlotten.  
 Dachform: Flach-, Pult- od. Satteldach mit max. 25 Grad Dachneigung.  
 Dachdeckung: Ziegel- od. Schiefer in rot- od. rotbrauner Farbgebung.  
 Firstrichtung: Parallel zum Hauptgebäude verlaufend.

2. Erweiterung des BEBAUUNGSPLANES "OBERES-ECK-WASENBERG"  
 97855 Markt Triefenstein, Ortsteil Lengfurt

**Festsetzungen:**

gemäß § 9 BauGB u. Art. 91 BayBO.

1. Art der baulichen Nutzung:
  - 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO 1990
2. Maß der baulichen Nutzung
  - gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB, sowie § 16, Abs. 2 u. 17 BauNVO.
3. Bauweise - Baugrenzen:
  - gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB u. § 22 u. 23 BauNVO.
  - 3.1 Offene Bauweise
  - 3.2 Baugrenze
  - 3.3 Dachform: z.B. Satteldach max. 25 Grad Dachneigung
  - 3.4 Dachdeckung: z.B. Ziegel oder Schiefer
  - 3.5 Hauptfirstrichtung
  - 3.6 Bei Grenzbebauung sind Gebäude in Art u. Gestaltung einander anzupassen.
4. Verkehrsflächen:
  - gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB
  - 4.1 Vorhanden Straßenverkehrsfläche mit seitlich angeordneten Gehwegen und der Breitenangabe in Meter.
5. Grünordnung:
  - gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB
  - Baumsymbol
  - Erhalt der restlichen Eichen auf den betroffenen Grundstücken

6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
  - 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
  - 6.2 Blechgaragen, Provisorien, Kniestöcke über 0,30 m und grelle Farben sind unzulässig.
  - 6.3 Im übrigen sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Oberes Eck - Wasenberg" für den Bereich der Erweiterung verbindlich.

**7. Hinweise:**

- 7.1 bestehende Wohngebäude
- 7.2 bestehende Nebengebäude
- 7.3 Maßangaben in Meter
- 7.4 Höhenschichtlinien in Meter
- 7.5 Abstandsflächen entsprechend der BayBO
- 7.6 Trafostation
- 7.7 Wasser - Hochbehälter
- 7.8 Parkplatz, Bolzplatz, Sportplatz/Sportzentrum vorhanden
- 7.9 20-KV-Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen; Bauwerke im Schutzbereich dürfen nur mit Zustimmung der Überlandwerk Ufr.-AG. errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die UfW-AG detaillierte Baupläne.

a) Der Marktgemeinderat hat am 05.02.1999 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB, beschlossen.

Triefenstein, den 05.02.1999  
 1. Bürgermeister (Nolte)

b) Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 28.07.1998 die 2. Bebauungsplanänderung mit Begründung vom 28.07.1998 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Triefenstein, den 05.02.1999  
 1. Bürgermeister (Nolte)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 10 BauGB am 05.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die Änderung rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen nach § 44 u. § 213 BauGB wurde hingewiesen.

Triefenstein, den 05.02.1999 (Siegel)  
 1. Bürgermeister (Nolte)

MARKT  
 ORTSTEIL  
 LANGFURT  
 LANDKREIS

97855 TRIEFENSTEIN  
 LANGFURT  
 MAIN-SPESSART

2.  
 ERWEITERUNG  
 OBERES ECK

BEBAUUNGSPLAN  
 WASENBERG

MASSTAB 1 : 1000

MARKT TRIEFENSTEIN  
 DEN 25.03.1987  
 ERG 22.02.1990  
 27.04.1998  
 28.07.1998

PLANUNG  
 ARCHITEKTURBÜRO  
 DIPL.-ING. HUBERT HARTH  
 RINGSTRASSE 4 5  
 97828 MARKTHEIDENFELD  
 TEL. 09391/7002-0 FAX 7002-25